

Systemzahl	01-03/00-0110
Schlagwort(e)	Nebenbeschäftigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Personalangelegenheiten
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Dienststellen (Verteiler A-H)

Beilagen

LAD2-A-60/024-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Herwig Kurzbauer	12285	16. August 2007

Betrifft
Nebenbeschäftigung, Gutachten, Nebentätigkeit; Vorschrift

A. GELTUNGSBEREICH

Diese Vorschrift gilt für Bedienstete, auf deren Dienstverhältnis

- das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100,
- die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200, oder
- das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl. 2300, anzuwenden ist.

Weiters gilt diese Vorschrift für

- Lehrlinge und
- Aushilfskräfte (Vorschrift „Aushilfskräfte“, Systemzahl 01-03/00-0200).

B. RECHTSGRUNDLAGEN

- NÖ LBG

Nebenbeschäftigung	§ 39
Gutachten	§ 39
Nebentätigkeit	§ 77

- DPL 1972
 - Nebenbeschäftigung § 32
 - Gutachten § 32 a
 - Nebentätigkeit § 74

- LVBG
 - Nebenbeschäftigung § 18
 - Gutachten § 18
 - Nebentätigkeit § 20

C. NEBENBESCHÄFTIGUNG

Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die Bedienstete außerhalb ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausüben.

Die Nebenbeschäftigung kann, muss aber nicht erwerbsmäßig sein. Es kann sich somit um erwerbsmäßige unselbständige Tätigkeiten handeln, ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schließlich auch um nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten.

Die Bediensteten dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben,

- die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert,
- die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder
- sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Diese Verbotsnorm bezieht sich auf jede Nebenbeschäftigung (erwerbsmäßig oder nicht). Die Bediensteten dürfen daher auch eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie mit den erwähnten Bestimmungen in Widerspruch steht. Bedienstete haben von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen, die nach diesen Bestimmungen unzulässig ist.

Zur Befangenheit genügt deren Vermutung. Der Beweis der Befangenheit ist nicht erforderlich.

Eine Nebenbeschäftigung ist schon dann unzulässig, wenn infolge ihrer „Natur“ durch ihre Ausübung allgemein der Eindruck erweckt werden k ö n n t e , dass Bedienstete bei Versehung ihres Dienstes nicht völlig unbefangen sind. Das Gesetz will verhindern, dass Bedienstete auf Grund der Ausübung einer Nebenbeschäftigung in Lagen geraten, in denen ihre Fähigkeit zur unparteiischen Entscheidung gehemmt sein k ö n n t e , und dass eine solche Beschäftigung dem von der dienstlichen Tätigkeit der Bediensteten berührten Personenkreis Anlass gibt, an der Objektivität der Amtsführung Zweifel zu hegen.

Bei Bediensteten, auf deren Dienstverhältnis das NÖ LBG anzuwenden ist, kann die Behörde eine Nebenbeschäftigung, die dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Sonderurlaubes widerspricht, untersagen.

Bedienstete sind verpflichtet, jede beabsichtigte erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung u n v e r z ü g l i c h ihrer Dienstbehörde (ihrem Dienstgeber) zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Die Dienstbehörde (der Dienstgeber) hat gegebenenfalls die Unzulässigkeit dieser Nebenbeschäftigung festzustellen.

Erwerbsmäßigkeit setzt nicht voraus, dass die Tätigkeit wiederholt ausgeübt werden muss.

Zufolge der Formulierung „nennenswerte Einkünfte“ sind u.a. kurzfristige oder fallweise Hilfsdienste und Verrichtungen untergeordneter Art von Meldepflicht ausgenommen, wenn die damit bezweckten Einkünfte tatsächlich gering sind. Nennenswerte Einkünfte liegen jedenfalls dann vor, wenn dadurch steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden.

Die Meldung der Nebenbeschäftigung hat im Dienstweg zu erfolgen. Die Dienststellenleitungen haben unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Obliegenheiten der Bediensteten und unter Orientierung an die gesetzlichen Bestimmungen (Behinderung an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, Vermutung der Befangenheit, Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen) zum Vorhaben der Bediensteten Stellung zu nehmen.

Die Verletzung der Meldepflicht stellt eine Dienstpflichtverletzung dar und zwar unabhängig davon, ob die Nebenbeschäftigung als solche zulässig oder unzulässig wäre. Bei einer derartigen Dienstpflichtverletzung ist entsprechend der Vorschrift „Ahndung von Dienstpflichtverletzungen“ 01-03/00-0751 vorzugehen, wobei eine Belehrung oder Ermahnung durch die Dienststellenleitung in der Regel nicht ausreicht. Bei Beamtinnen und Beamten ist hierüber im Regelfall der Abteilung Landesamtsdirektion eine Disziplinaranzeige zu erstatten; bei Vertragsbediensteten ist der Abteilung Personalangelegenheiten zu berichten.

Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts haben Bedienstete jedenfalls zu melden.

D. GUTACHTEN

I) gerichtliche Sachverständigentätigkeit

Ein gerichtliches Sachverständigengutachten liegt dann vor, wenn ein erkennendes Gericht im Sinne des § 351 ZPO oder des § 118 StPO eine Person zur Sachverständigentätigkeit bestellt.

Die Eintragung in die Sachverständigenliste bei den Gerichten wird den Bediensteten grundsätzlich nicht verwehrt. Die Bediensteten sind daher berechtigt, sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen um die Eintragung als „ständig beeidete Sachverständige“ zu bewerben.

Die erfolgte Eintragung in die Sachverständigenliste ist der Abteilung Personalangelegenheiten zu melden.

Die konkrete Bestellung zur Sachverständigentätigkeit haben Bedienstete ihrer Dienststellenleitung zu melden. Die Meldung dient zur Prüfung, ob hiedurch die Bediensteten nicht an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindert werden (zeitliche Kollision mit Dienstverrichtungen) und ob nicht besondere Dienstgründe (sachliche Kollision) vorliegen, die eine Untersagung erforderlich machen.

Abgesehen von dieser Prüfung haben die Bediensteten selbst die Frage zu beurteilen, ob die Tätigkeit mit ihrer dienstlichen Stellung und ihren dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.

Die Sachverständigentätigkeit ist grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit auszuüben.

Sofern der Dienstbetrieb es zulässt, ist eine Freistellung durch die Dienststellenleitung zulässig. Die versäumten Dienststunden sind innerhalb angemessener Frist einzuarbeiten.

II) außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens:

Bedienstete bedürfen für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit ihren dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, der Genehmigung der Dienstbehörde (des Dienstgebers). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

Als „mit dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehend“ sind alle Angelegenheiten anzusehen, die zum Aufgabenbereich der Bediensteten gehören.

Jede von Bediensteten in Ausübung des Dienstes vorgenommene beratende oder begutachtende Tätigkeit für andere Rechtsträger als das Land ist hievon nicht betroffen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Vorschrift der Abteilung Landesamtsdirektion „Sachverständigentätigkeit“, 01-04/00-0050.

E. NEBENTÄTIGKEIT

Von der Nebenbeschäftigung ist die Nebentätigkeit zu unterscheiden.

Den Bediensteten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

Eine Nebentätigkeit liegt dann vor, wenn Bedienstete auf Veranlassung der Dienstbehörde (des Dienstgebers) eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechtes ausüben, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

Voraussetzung ist somit immer eine Tätigkeit für das Land, die nicht im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben steht.

F. AUFHEBUNG DER BISHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift 01-03/00-0110, LAD2ABC-A-60/10-02 vom 3. Juni 2002, wird aufgehoben.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Mag. D a f e r t

elektronisch unterfertigt